



BEKANNTMACHUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT

Der Bürgermeister
- Bürgeramt -

Bad Bramstedt, den 12.11.2018

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

Aufgrund § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) sowie gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in den zurzeit gültigen Fassungen weist die Stadt Bad Bramstedt darauf hin, dass Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2020 das 18. Lebensjahr vollenden, der einmal jährlich stattfindenden Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 SG widersprechen können.

Gemäß § 58 c SG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften einmal jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist bis zum 01. März 2019 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Bad Bramstedt, Der Bürgermeister, Bleek 17-19, 24576 Bad Bramstedt, einzulegen.

Bad Bramstedt, 12.11.2018

Stadt Bad Bramstedt
- Der Bürgermeister –
Bleek 17-19
24576 Bad Bramstedt